

Merkblatt – Kulturförderbeiträge und AHV-Beitragspflicht

Worum geht es?

Künstlerinnen und Künstler werden in verschiedenster Weise von der öffentlichen Hand oder von Privaten gefördert. Durch eine kürzlich erfolgte Revision der AHV-Verordnung (Inkrafttreten 1. Januar 2009) werden gewisse dieser Förderbeiträge **neu** auch der AHV-Beitragspflicht unterstellt.

Für die AHV-rechtliche und die steuerrechtliche* Behandlung ist entscheidend, ob diese Förderbeiträge als Erwerbseinkommen betrachtet werden oder nicht. Diese Beurteilung erfolgt nicht deckungsgleich, es kann also sein, dass ein Förderbeitrag AHV-rechtlich als beitragspflichtiges Erwerbseinkommen gilt, bei den Steuern aber nicht der Einkommenssteuer unterliegt.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick verschaffen, wie diese Beiträge bei der AHV behandelt werden.

Wen betrifft es?

Probleme und Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich nur bei selbständig erwerbenden Künstlerinnen und Künstlern, die von der öffentlichen Hand oder von Privaten Förderbeiträge erhalten. Bei unselbständig Erwerbenden liegt ein Arbeitsvertrag vor; die AHV-Beiträge für den ausgerichteten Lohn werden vom Arbeitgeber abgeführt. Zur Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit vgl. AHV-Merkblatt Nr. 2.02.

Welche Arten von Kulturförderbeiträgen gibt es?

Die Kulturförderbeiträge (Werkbeiträge, Stipendien, Preise und vieles mehr) lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- **Prospektive**, auf die Zukunft gerichtete Förderung: Mit diesen Förderbeiträgen soll den Künstlerinnen und Künstlern ermöglicht werden, sich auf ihre künstlerische Tätigkeit zu konzentrieren und ein Werk zu schaffen. Durch die Förderbeiträge können sie entweder ihren Lebensunterhalt für eine gewisse Zeit bestreiten, eine Weile ins Ausland gehen etc.
Beispiele: literarische Werkjahre, Werkbeiträge, Stipendien, Atelieraufenthalte.
- **Retrospektive**, aus der Vergangenheit begründete Förderung: Mit dieser Art der Förderung geht es um die Anerkennung und Auszeichnung von bereits geschaffenen Werken und Leistungen (die indirekt dem Künstler natürlich auch wieder für die Zukunft zugute kommen).
Beispiele: Kunst-, Literatur-, Musik- und Filmpreise, literarische und musikalische Ehren- und Anerkennungs Gaben.
- Schliesslich Leistungen für die Ausführung eines **Auftrags** oder Teilnahme an einem **Wettbewerb**: Hier treten die öffentliche Hand oder Private im eigentlichen Sinne als Auftraggeber auf.
Beispiele: Kompositionsaufträge, Einladung an einen Architekturwettbewerb.

AHV-rechtliche Behandlung von Förderbeiträgen:

Wenn eine Künstlerin von ihrem kulturellen Schaffen lebt, die künstlerische Arbeit also zumindest teilweise ihr Beruf ist, dann stellen Zuwendungen für dieses kulturelle Schaffen grundsätzlich auch Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit dar:

- + **Prospektive** Förderbeiträge, also Werkbeiträge, Stipendien und ähnliches gelten als Erwerbseinkommen und unterstehen deshalb neu auch der AHV-Beitragspflicht.
- **Retrospektive** Förderbeiträge, also Preise, die als Anerkennung für bereits geschaffene Werke vergeben werden, gehören dagegen nicht zum Erwerbseinkommen und sind auch nicht der AHV-Beitragspflicht unterstellt.
- + **Werkaufträge/Wettbewerbe**, also konkrete Aufträge wie z.B. ein Kompositionsauftrag sind klar Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und unterliegen selbstverständlich auch der AHV-Beitragspflicht.

Förderbeiträge können auch in der beruflichen Vorsorge versichert werden:

Einkommensteile, für die AHV-Beiträge abgerechnet werden müssen, können auch als Einkommen in der beruflichen Vorsorge nach BVG (Pensionskasse, 2. Säule) versichert werden! Künstlerinnen und Künstler, die sich freiwillig bei einer Pensionskasse versichert haben, können also auch Förderbeiträge als Einkommen versichern.

Im neuen schweizerischen Kulturfördergesetz wird ausdrücklich vorgesehen, dass der Bund für Förderbeiträge auch einen Beitrag an die berufliche Vorsorge der geförderten Künstler leistet, sofern diese bei einer Pensionskasse angeschlossen sind.

Konkretes Vorgehen für Selbständigerwerbende:

Künstlerinnen und Künstler, die von einem öffentlichen oder privaten Förderer einen Beitrag erhalten, müssen wie folgt vorgehen:

Förderbeitrag	Prospektiv		Retrospektiv	Werkaufträge/ Wettbewerbe
	Gesamtes Einkommen ist höher als Grundbedarf (Beispiel 1)	Gesamtes Einkommen übersteigt Grundbedarf nicht (Beispiel 2)		
AHV-Einkommen?	Erwerbseinkommen gemäss AHV	Erwerbseinkommen gemäss AHV	Schenkung	Erwerbseinkommen gemäss AHV
Was ist zu tun?	Keine gesonderte Deklaration. AHV-Beiträge werden aufgrund der Steuerrechnung festgelegt und von der AHV in Rechnung gestellt.	Meldung des erhaltenen Beitrags bei der AHV-Ausgleichskasse!	Keine AHV-Beitragspflicht	Keine gesonderte Deklaration. AHV-Beiträge werden aufgrund der Steuerrechnung festgelegt und von der AHV in Rechnung gestellt.

Beispiel 1: Eine Malerin arbeitet zu 50% als Lehrerin und erzielt einen Lohn von 50'000. Sie erhält vom Kulturförderer Y. nun einen Werkbeitrag von 10'000 Franken, um ihr kulturelles Schaffen zu unterstützen. Die Malerin schafft neue Werke, behält aber ihren Job als Lehrerin weiterhin. In diesem Jahr kommt sie auf ein Einkommen von 60'000 Franken; der Förderbeitrag von 10'000 unterliegt der Einkommenssteuer*. Als Lehrerin ist sie unselbständig erwerbend (die Schule rechnet die AHV-Beiträge ab und stellt für die Steuererklärung einen Lohnausweis aus). Der Förderbeitrag muss dagegen als selbständiges Erwerbseinkommen in der Steuererklärung deklariert werden; die AHV wird für diesen Einkommensteil eine Beitragsrechnung stellen. Wenn die Malerin sich für ihren selbständigen Erwerb freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen hat oder wenn die Lehrerpensionskasse es vorsieht, kann sie diesen Lohn auch bei der PK versichern. Falls der Kulturförderer Y beim Netzwerk Vorsorge Kultur mitmacht, wird er vom Werkbeitrag auch einen Beitrag an die Vorsorgeeinrichtung der Malerin zahlen.

Beispiel 2: Ein Schriftsteller arbeitet zu 50% als Büroangestellter und erzielt einen Jahreslohn von 40'000.-. Er erfährt, dass der Kulturförderer X. ihm zu Beginn des nächsten Jahres einen Werkbeitrag von 20'000 Franken zusprechen wird. Er kündigt sofort seinen Job, um von dem Geld des Kulturförderers X. eine Weile zu leben und sich darauf zu konzentrieren, sein neues Buch zu schreiben. In diesem Jahr erzielt er keine weiteren Einkünfte. Der Förderbeitrag von 20'000 hat Unterstützungskarakter und ist steuerfrei*. Er wird jedoch als "Entgelt für künstlerische Leistung" gesprochen und unterliegt deshalb der AHV-Beitragspflicht. Der Schriftsteller muss den Förderbeitrag der AHV-Ausgleichskasse melden. Wenn der Schriftsteller sich freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen hat, kann er diesen Lohn auch bei der PK versichern. Falls der Kulturförderer X. beim Netzwerk Vorsorge Kultur mitmacht, wird er vom Werkbeitrag auch einen Beitrag an die Vorsorgeeinrichtung des Schriftstellers zahlen.

**Zur steuerlichen Behandlung der Förderbeiträge vgl. Merkblatt Kulturförderbeiträge und Steuerpflicht.*